

25.06.21

Gesetzesbeschluss des Deutschen Bundestages

Gesetz zum Schutz der Insektenvielfalt in Deutschland und zur Änderung weiterer Vorschriften

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 236. Sitzung am 24. Juni 2021 aufgrund der Beschlussempfehlung und des Berichtes des Ausschusses für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit – Drucksache 19/30713 – den von der Bundesregierung eingebrachten

Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes

– Drucksache 19/28182 –

mit beigefügten Maßgaben, im Übrigen unverändert angenommen.

Fristablauf: 16.07.21

Erster Durchgang: Drs. 150/21

1. Die Bezeichnung des Gesetzes wird wie folgt gefasst:

„Gesetz zum Schutz der Insektenvielfalt in Deutschland und zur Änderung weiterer Vorschriften“.
2. Artikel 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Nummer 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) Der Änderungsbefehl wird wie folgt gefasst:

„Dem § 2 werden die folgenden Absätze 7 und 8 angefügt:“.
 - bb) In Absatz 7 Satz 2 werden die Wörter „zukünftigen und“ gestrichen.
 - cc) Folgender Absatz 8 wird angefügt:

„(8) Für Naturschutzgebiete, Nationalparke, Nationale Naturmonumente, Naturdenkmäler, Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung im Sinne des § 7 Absatz 1 Nummer 6 und gesetzlich geschützte Biotop im Sinne des § 30 können die Länder freiwillige Vereinbarungen zur Förderung der Biodiversität und zu einer nachhaltigen Bewirtschaftungsweise anbieten. Als freiwillige Vereinbarung nach Satz 1 gelten insbesondere von den Landesregierungen mit den Verbänden der Landwirtschaft und des Naturschutzes geschlossene Grundsatzvereinbarungen und Maßnahmenpakete für den Naturschutz. Bestandteil freiwilliger Vereinbarungen nach Satz 1 können auch finanzielle Anreize durch Förderung oder Ausgleich sein.“
 - b) Nach Nummer 3 wird folgende Nummer 4 eingefügt:

4. § 9 Absatz 3 Satz 1 Nummer 4 wird wie folgt geändert:

 - a) In Buchstabe g wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.
 - b) Folgender Buchstabe h wird angefügt:

„h) zur Sicherung und Förderung der biologischen Vielfalt im Planungsraum einschließlich ihrer Bedeutung für das Naturerlebnis.“ ‘
 - c) Die bisherigen Nummern 4 und 5 werden die Nummern 5 und 6.
 - d) Die bisherige Nummer 6 wird Nummer 7 und in Satz 3 werden nach den Wörtern „erlassenen Rechtsverordnung“ die Wörter „sowie solche des Landesrechts“ eingefügt.
 - e) Die bisherige Nummer 7 wird Nummer 8.
 - f) Nach der neuen Nummer 8 wird folgende Nummer 9 eingefügt:

9. Dem § 25 Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:

„§ 23 Absatz 4 gilt in Kern- und Pflegezonen von Biosphärenreservaten entsprechend.“ ‘
 - g) Die bisherige Nummer 8 wird Nummer 10 und wird wie folgt geändert:
 - aa) In Buchstabe a Doppelbuchstabe aa Dreifachbuchstabe bbb werden die Wörter „artenreiches Grünland“ durch die Wörter „magere Flachland-Mähwiesen und Berg-Mähwiesen nach Anhang I der Richtlinie 92/43/EWG“ ersetzt.
 - bb) In Buchstabe b werden die Wörter „artenreiches Grünland und Streuobstwiesen“ gestrichen.

- h) Die bisherige Nummer 9 wird Nummer 11 und wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden vor dem Wort „Naturdenkmälern“ die Wörter „Kern- und Pflegezonen von Biosphärenreservaten,“ eingefügt.
 - bb) In Satz 2 werden nach den Wörtern „zum Schutz der Gesundheit“ die Wörter „von Mensch und Tier“ eingefügt.
 - i) Die bisherige Nummer 10 wird Nummer 12.
 - j) Die bisherige Nummer 11 wird Nummer 13 und folgender Absatz 4 wird angefügt:

„(4) Vorschriften des Landesrechts über den Schutz vor Lichtverschmutzung bleiben unberührt.“
 - k) Die bisherige Nummer 12 wird Nummer 14 und Buchstabe d wird wie folgt geändert:
 - aa) Absatz 10a wird wie folgt geändert:
 - aaa) In Satz 1 werden die Wörter „und höchstens“ durch die Wörter „bis zu in der Regel“ ersetzt.
 - bbb) In Satz 2 Nummer 3 wird das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt und werden nach dem Wort „beschränken“ die Wörter „oder auf Antrag den Zeitraum für die Durchführung der Maßnahme auf insgesamt bis zu 15 Jahre verlängern“ eingefügt.
 - bb) Absatz 10b wird wie folgt geändert:
 - aaa) In Satz 1 werden die Wörter „und höchstens“ durch die Wörter „bis zu in der Regel“ ersetzt.
 - bbb) In Satz 2 Nummer 3 wird das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt und werden nach dem Wort „beschränken“ die Wörter „oder auf Antrag den Zeitraum für die Durchführung der Maßnahme auf insgesamt bis zu 15 Jahre verlängern“ eingefügt.
 - l) Die bisherige Nummer 13 wird Nummer 15.
3. Nach Artikel 1 werden die folgenden Artikel 2 und 3 eingefügt:

„Artikel 2

Änderung des Ausgleichsleistungsgesetzes

In § 3 Absatz 14 Satz 1 des Ausgleichsleistungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2004 (BGBl. I S. 1665), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. März 2011 (BGBl. I S. 450) geändert worden ist, wird die Angabe „65 000“ durch die Angabe „73 000“ ersetzt.

Artikel 3

Änderung des Pflanzenschutzgesetzes

§ 14 des Pflanzenschutzgesetzes vom 6. Februar 2012 (BGBl. I S. 148, 1281), das zuletzt durch Artikel 278 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 2a eingefügt:

„(2a) In der Rechtsverordnung nach Absatz 1 Nummer 1 kann vorgesehen werden, dass die Länder auf Grund landesspezifischer Besonderheiten von einzelnen Bestimmungen der Rechtsverordnung abweichende Regelungen treffen können.“
2. Folgender Absatz 6 wird angefügt:

„(6) Die Länder können vorsehen, dass Eigentümern und Nutzungsberechtigten, denen auf Grund von Vorschriften einer Rechtsverordnung nach Absatz 1 Nummer 1 die land- oder forstwirtschaftliche Nutzung von Grundstücken wesentlich erschwert wird, ohne dass eine Entschädigung nach § 54 zu leisten ist, auf Antrag ein angemessener Ausgleich nach Maßgabe des jeweiligen Haushaltsgesetzes gezahlt werden kann.“
4. Der bisherige Artikel 2 wird Artikel 4 und wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 werden die Wörter „und 3“ durch die Wörter „bis 4“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 wird die Angabe „Nummer 12“ durch die Angabe „Nummer 14“ ersetzt.
 - c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Wörter „Nummer 11 und 13“ werden durch die Wörter „Nummer 13 und 15“ ersetzt.
 - bb) Die Angabe „Nummer 12“ wird durch die Angabe „Nummer 14“ ersetzt.
 - d) Folgender Absatz 4 wird angefügt:

„(4) Die Artikel 2 und 3 treten am ... [einsetzen: erster Tag des auf die Verkündung folgenden Quartals, spätestens am 1. September 2021] in Kraft.“